

01

Reinigung der Gehwege von Schnee und Eis in der Gemeinde Nordwalde

Der kommende Winter mit seinen Gefahren gibt Veranlassung, auf einige Dinge bezüglich der Streu- und Räumpflicht hinzuweisen.

Aufgrund des geltenden Ortsrechts sind alle Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten innerhalb der geschlossenen Ortslagen verpflichtet, die Gehwege der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt der Gemeinde Nordwalde.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sowie die Absperrschieber der Wasserleitung müssen unbedingt freigehalten werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg bzw. auf die Fahrbahn geschafft werden. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Reinigungspflichtigen werden dringend gebeten, die Hinweise genauestens zu beachten.

Nordwalde, den 22. Dezember 2003

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer